MERKBLATT EINKAUF IN DIE BERUFLICHE VORSORGE

Dieses Merkblatt richtet sich an Versicherte, welche bei einem angeschlossenen Vorsorgewerk der Alvoso Pensionskasse versichert sind, und sich für einen Einkauf in die Berufliche Vorsorge interessieren.

Wann ist ein freiwilliger Einkauf sinnvoll?
Durch einen freiwilligen Einkauf können Lücken in der Altersvorsorge und je nach Vorsorgeplan auch bei den Risikoleistungen geschlossen werden. Lücken entstehen beispielsweise durch Lohnerhöhungen oder fehlende Beitragsjahre (z.B. bei Auslandsaufenthalt, Erwerbsunterbruch, Schwangerschaft oder Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung nach dem 25. Lebensjahr). Das Vorsorgereglement der Alvoso Pensionskasse sieht standardmässig vor, solche Vorsorgelücken schliessen zu können. Wie hoch die allfällige Einkaufsmöglichkeit ausfällt, und wie sich ein freiwilliger Einkauf auf die Altersleistung auswirkt, kann direkt im PK-Cockpit, dem Online-Tool für Alvoso-Versicherte, live simuliert werden. (Link PK-Cockpit: www.alvoso-pensionskasse.ch/infocenter/arbeitnehmer/login-pc-cockpit)

Warum lohnen sich Einkäufe in die berufliche Vorsorge?
- Durch einen Einkauf werden die Altersleistungen – und je nach Vorsorgeplan auch die Risikoleistungen – erhöht sowie der Vorsorgeschutz verbessert.
- Aus steuerlicher Sicht kann ein Einkauf sehr interessant sein. Wird er aus dem Privatvermögen geleistet, kann er grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Durch diese Abzugsmöglichkeit wird das steuerbare Einkommen reduziert. Die Geltendmachung von Einkäufen in steuerlicher Hinsicht liegt im Verantwortungsbereich der versicherten Person. Über die steuerliche Abzugsfähigkeit entscheidet die zuständige Steuerbehörde. Die Vorsorgeeinrichtung kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Wie wird die Höhe der Einkaufssumme bestimmt?
Das vorhandene Altersguthaben kann unter Beachtung/ der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen bis zum Betrag des maximal möglichen Altersguthabens durch freiwillige Einkäufe ergänzt werden.

Auf dem persönlichen Vorsorgeausweis finden Sie unter Punkt 5 Vorsorgeleistungen – Einkaufspotenzial den Betrag des maximal möglichen Einkaufes.

Wichtig zu wissen…

- Bitte reichen Sie uns den Antrag «freiwilliger Einkauf» ausgefüllt und unterzeichnet ein. Je schneller wir den Antrag freiwilliger Einkauf erhalten, umso schneller können wir Ihnen die definitive Einkaufsbestätigung zukommen lassen. Die Bestätigung ist 4 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig. Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage: www.alvoso-pensionskasse.ch/infocenter/arbeitnehmer/meldungen-merkblaetter
- Beachten Sie bitte, dass Einkäufe spätestens **Valuta 10. Dezember** auf unserem Konto bei der St. Galler Kantonalbank, IBAN: CH74 0078 1622 9443 2200 0 mit dem Vermerk von Name Vorname sowie "EINKAUF" eingegangen ist. So ist gewährleistet, dass Sie die aktuelle Steuerbescheinigung für das aktuelle Kalenderjahr erhalten. Einzahlungen nach diesem Datum können unter Umständen nicht mehr für das aktuelle Steuerjahr bescheinigt werden.

QR-Code für die Einzahlung:

Welche gesetzlichen Einschränkungen müssen beachtet werden?
- Freiwillige Einkäufe sind nur möglich, wenn getätigte Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn bis zur ordentlichen Pensionierung drei oder mehr Jahre verbleiben. Massgebend sind alle noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge aus der 2. Säule, unabhängig davon, ob diese bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen getätigt wurden. Vorbezüge aus der Säule 3a (private Vorsorge) sind nicht betroffen.
- Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Freizügigkeitspolicen und -konten) müssen an die Einkaufssumme angerechnet und somit gemeldet werden. Die jeweilige Freizügigkeitseinrichtung gibt Auskunft über den genauen Betrag.

- Selbstständige oder ehemals selbstständige Personen müssen zusätzlich Guthaben aus der Säule 3a anmelden. Die jeweilige Einrichtung gibt Auskunft über die genauen Beträge. Diese werden angerechnet, soweit sie den vom Gesetzgeber vorgegebenen Freibetrag übersteigen. Für Personen, die seit dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und das erste Mal in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert sind, ist die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren seit dem Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung auf 20% des versicherten Jahreslohnes begrenzt.
- Aktuelle oder früher bezogene Altersleistungen müssen bei der Bestimmung der Einkaufssumme berücksichtigt werden. Zur korrekten Ermittlung der Einkaufssumme dient die Bescheinigung über die Austrittsleistung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung/Teilpensionierung.
- Bei steuerlich begünstigten Einkäufen besteht ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot. Nach einem Einkauf dürfen in den folgenden drei Jahren Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Betroffen sind Altersleistungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Barauszahlungen bei Dienstaustritt.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn es sich beim Einkauf um einen Wiedereinkauf nach einer Übertragung von Guthaben auf den anderen Ehegatten bei Scheidung handelt.

Haben Sie Fragen?

Unsere Mitarbeiter auf der Geschäftsstelle stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Alvoso Pensionskasse
Zürcherstrasse 104
8952 Schlieren

Telefon +41 43 444 64 44
E-Mail info@alvoso-pensionskasse.ch